

12/50-51

50

1655 Juli 2.

A

URTEIL IM STRITTIGEN KAUF DER HERRSCHAFT BERG

EA VI 1, 1180 Art. 268

Es wird erkannt : Für den Fall, dass unparteiische Schätzer zur Feststellung gelangten, die Käufer seien massiv überfordert worden - was bei einem Betrag von 8 bis 9000 rheinischen Gulden als gegeben angesehen würde - solle es dem Stift Bischofszell freigestellt sein, vom Kaufe zurückzutreten. Andernfalls soll es beim getätigten Kauf verbleiben und die noch strittigen Punkte durch unparteiische Richter unter dem Vorsitz eines Obmanns [Landvogt Jakob Wickart] beigelegt werden.

Kanzlei der Landgrafschaft Thurgau

Das Urteil wurde von den Anwälten des Stiftes ad referendum genommen.

Kopie von Beat II. Zurlauben
AH 12, 134 - Blatt 134^V leer

51

1655

A

BEGEHREN UM PREISREDUKTIONEN BEIM KAUF DER GRUND- UND GERICHTS-
HERRSCHAFT BERG

1. Die in Rechnung gesetzte Gerichtshoheit über den Hof Weila fällt gemäss Eintrag im Landbuch in die Kompetenzen des Landvogtes.

Reduktion 300 rheinische Gulden

2. Weiter lasten auf diesem Hofe verschiedene dem Spital in Bischofszell gehörige Rechte, zudem sind dessen Leute von zahlreichen Abgaben befreit.

Reduktion 8'000 rheinische Gulden